

Kassen- und Jahresabschlussprüfung 2022/2023

Vorgelegt durch Jaqueline Mota Tavares und Martin Wosnitza

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Abkürzungsverzeichnis..... | 3 |
| 2. Einleitung..... | 4 |
| 3. Unvermutete Kassenprüfung 2022/23..... | 5 |
| 4. Jahresabschluss 2022/23..... | 5 |
| 5. Der Haushalt im Allgemeinen..... | 6 |
| 6. Titelüberziehungen und Ausgabenansätze..... | 6 |
| 7. Schwerpunktsetzung..... | 7 |
| a. Bühne frei für Studierende..... | 8 |
| b. Sozialfond..... | 9 |
| c. Krabbelgruppe (KraGu) / Kinderbetreuung am Campus..... | 9 |
| d. AStA-Shop..... | 10 |
| e. Hochschulsport..... | 11 |
| f. 9-Euro-Ticket..... | 12 |
| g. Zinseinnahmen (Kontowechsel)..... | 13 |
| 8. Schlusswort..... | 14 |

1. Abkürzungsverzeichnis

- ABF: Antrags- und Beschlussformular(-e)
- AE: Aufwandsentschädigung(-en)
- AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss der BUW
- AStA-Vorsitz: Vorsitzende des AStA zusammen mit der:m Finanzreferent:in
- b: Buchungsnummer
- BUW: Bergische Universität Wuppertal
- FSR: Fachschaftsrat
- FSRK: Fachschaftsrätekonferenz der BUW
- GO: Geschäftsordnung
- HG: Hochschulgesetz
- HH: Haushalt(-splan)
- HHJ: Haushaltsjahr
- HSW: Hochschul-Sozialwerk Wuppertal
- HWVO: Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW)
- JA : Jahresabschluss
- KA: Kassenanordnung
- MdS: Mitteilung der Studierendenschaft
- NHH: Nachtragshaushalt
- SdS: Satzung der Studierendenschaft der BUW
- StuPa: Studierendenparlament der BUW

2. Einleitung

Die Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2022/23 führten Jaqueline Mota Tavares und Martin Wosnitza durch. Die vom StuPa berufenen Kassenprüfer*innen trafen sich einmal wöchentlich und stellten ihren Kassenprüfbericht am 28. Dezember 2023 fertig. Die Kassenprüfung umfasste alle in der HWVO definierten Punkte.

Darüber hinaus haben sich die Kassenprüfer*innen auf eine gemeinsame Schwerpunktsetzung geeinigt: Beginnend liegt das Hauptaugenmerk auf dem "Bühnen frei für Studierende"-Projekt und dem Sozialfond der Studierendenschaft. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer*innen ihren Fokus auf die Finanzierung der Kinderbetreuung bzw. Krabbelgruppe "Uni-Zwerge" sowie den AStA-Shop für Schreibwaren gelegt. Weitere Kernpunkte sind die Förderung des Hochschulsports an der Bergischen Universität Wuppertal und die verbliebenen Erstattungen aus dem 9-Euro-Ticket. Zuletzt setzt sich der Kassenprüfbericht mit den (verlorenen) Zinseinnahmen und den Ambitionen des AStAs für einen Bankkontowechsel auseinander.

Auch werden Titelüberziehungen und Ausgabenansätze im HHJ 2022/23 beschrieben und ausgewertet.

Abschließend folgt ein Schlusswort der Kassenprüfer*innen zur Kassen- und Jahresabschlussprüfung 2022/23, in dem entwicklungsorientierte Kritik gegeben und lösungsorientierte Vorschläge eingebracht werden.

3. Unvermutete Kassenprüfung 2022/23

Die unvermutete Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2022/23 wurde am 7. September 2023 durchgeführt. Die Berechnung des Soll-Wertes der Barkasse ergab sich aus den Buchungsdaten des entsprechenden Sachkontos. Gemäß des Saldos betrug der Barkassenbestand 2557,14 Euro. Der von den Kassenprüfer*innen Jaqueline Mota Tavares und Martin Wosnitza gezählte Ist-Bestand der Barkasse betrug exakt 2557,14 Euro. Es war somit keine Differenz zum Sollbetrag festzustellen. Es wurde eine Überprüfung der Briefmarkenbestände durchgeführt. Dazu wurden die vorhandenen Briefmarken gezählt und mit dem Sollwert, der sich aus der chronologisch geführten schriftlichen Dokumentation ergibt, abgeglichen. Dabei wurde zum Zeitpunkt der Prüfung ein Briefmarkenbestand von 128,30 Euro festgestellt, welcher mit dem Sollwert der Dokumentation übereinstimmte.

Des Weiteren befanden sich ein leeres Scheck- sowie ein Verrechnungsscheckbuch in der Kasse der Buchhaltung. Nachdem beide Bücher sorgfältig überprüft wurden, wurden jeweils die letzten Schecknummern notiert (Scheck "028" und Verrechnungsscheck "250") und die Bücher durch die Kassenprüfer*innen vernichtet, da die AStA-Buchhaltung keine Schecks mehr nutzt. Darüber hinaus wurden elf ungültige Schecks zur Kenntnis genommen und ebenfalls vernichtet.

Außerdem wurden zwei Quittungsblöcke begutachtet, von denen einer zwischen dem Jahr 2000 und dem 21. Mai 2003 in Gebrauch war. Seit dem 10. Juni 2003 ist der zweite Quittungsblock in Benutzung. Der erste, bis 2003 genutzte Quittungsblock wurde vernichtet, wohingegen der zweite Quittungsblock in der Barkasse verblieb.

Es wurde zusätzlich eine Überprüfung einer Fundkasse - ein Umschlag mit dem Vermerk "Haspel Referat" - mit Deutscher Mark (DM) durchgeführt. Die Zählung ergab einen Wert von 21,44 DM. Beide Kassenprüfer*innen empfehlen einen Umtausch des DM-Bestandes gegen die gültige Euro-Währung bei der Deutschen Bundesbank.

4. Jahresabschluss 2022/23

Nach Einsicht in den JA und Abgleich mit den Summen- und Saldenlisten des HHJ 2022/23 ist festzustellen, dass es zu keinerlei Abweichungen gekommen ist.

Gemäß § 23 der HWVO erklären die Kassenprüfer*innen hiermit in ihrer Funktion als Jahresabschlussprüfer*innen, dass das Rechnungsergebnis korrekt aufgestellt wurde.

5. Der Haushalt im Allgemeinen

Die Aufgaben der Studierendenschaft sind in § 53, Absatz 2, HG festgelegt. Darin heißt es etwa, dass die Studierendenschaft "fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder" wahrnimmt, den Studierendensport fördert sowie überörtliche und internationale Studierendbeziehungen pflegt.

Die finanzielle Grundlage zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bildet der Haushaltsplan der Studierendenschaft. In der HWVO ist unter § 2, Absatz 1 festgeschrieben:

"Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten."

Weiter ist in § 5 ("Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen"), Absatz 3, festgelegt, dass die Haushaltsansätze "in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen" sind. Zudem bedürfen "Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung (...) der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlaments." (§ 14, HWVO)

6. Titelüberziehungen und Ausgabenansätze

Im von der AStA-Buchhaltung bereitgestellten "Soll-Ist-Vergleich", aufgeschlüsselt nach Haushaltstiteln, lassen sich etwaige Titelüberziehungen und Ausgabenansätze herauslesen. Positiv zu bewerten sind etwa höhere Einnahmen bei der Rückzahlung von Darlehen (HH-Titel 00012212) sowie ein unter dem Ansatz bleibender Zuschuss für den AStA-Shop bzw. Schreibwarenladen (HH-Titel 00014101).

Auffällig über den geplanten Ausgabenansatz liegt der Titel "verw inventar < 800€" (HH-Titel 00023129; Soll-Ist: > 175 Prozent). Mit Blick ins bereitgestellte Journal fallen zahlreiche Technikausgaben ins Auge (Mindfactory¹). Abweichungen bzw. Überausgaben finden sich auch im Kulturbereich, wobei dieser Bereich einerseits vom Verlauf der einzelnen Veranstaltungen abhängig ist und andererseits von der Anzahl, die sich im Laufe der Semester bzw. des Haushaltsjahres ändern können. Vor diesem Hintergrund bleibt den verantwortlichen Finanzreferent*innen gemäß § 5 HWVO die sorgfältige Schätzung der Haushaltsansätze.

¹ Mindfactory AG: <https://www.mindfactory.de/> (zuletzt abgerufen am: 27. Dezember 2023)

Darüber hinaus gilt § 10 der HWVO:

“Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen (überplanmäßige Ausgaben) oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen (außerplanmäßige Ausgaben), dürfen erst geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushaltsplan in Kraft getreten ist. Dies gilt nicht für unabweissbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushalts eingespart werden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich oder elektronisch Kenntnis zu geben. Bei der Aufstellung des Nachtrags zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang.”

Da beispielsweise bei (Kultur-)Veranstaltungen des AStA häufig mit Dritten bzw. Dienstleister*innen gearbeitet wird, deren Rechnungsbeträge und Honorare in der Regel innerhalb kurzer Fristen zu begleichen bzw. zahlen sind, ist es aus Sicht der Kassenprüfer*innen vertretbar, derlei Ausgaben als “unabweissbare Ausgabe” anzusehen und zu begleichen, insbesondere um zusätzliche Kosten, wie Mahngebühren usw. zu vermeiden.

Was hingegen im Gesamthaushalt auffällt, ist der kalkulierte Jahresüberschuss im Bereich “AStA”, der laut “Soll-Ist-Vergleich nach Bereichen” bei 2150,88 Euro liegen sollte, jedoch bei 49212,35 Euro und somit 2288 Prozent darüber liegt. Gerundet entspricht dies einem Euro pro Studierenden und Semester im Haushaltsjahr, der im AStA-Beitrag zu viel erhoben wurde.. Rund 21T Euro von den geplanten rund 106T Euro wurden allein im Bereich der AStA-Verwaltung nicht ausgegeben.

Grundsätzlich sehen die Kassenprüfer*innen die Erfordernis, den zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarf durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (vgl. § 3 HWVO) neu und auf Grundlage des vorliegenden Jahresabschlusses zu kalkulieren. Darüber hinaus empfehlen die Kassenprüfer*innen den Gremien der Studierendenschaft und insbesondere dem AStA-Vorsitz eine mittelfristige Finanzplanung aufzustellen, um nicht kurzfristig den AStA-Beitrag senken/erhöhen zu müssen. Zum Wintersemester 2022/23 stellte das Statistische Bundesamt erstmals seit 15 Jahren weniger Studierende als im Vorjahr fest.² Die Kultusministerkonferenz geht von einer sinkenden Zahl an Studienanfänger*innen bis mindestens 2026 aus.³

² Statistisches Bundesamt:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_503_21.html
(zuletzt abgerufen am 27. Dezember 2023)

³ Kultusministerkonferenz: <https://www.kmk.org/>
(zuletzt abgerufen am 27. Dezember 2023)

7. Schwerpunktsetzung

Die Kassenprüfer*innen haben sich darauf geeinigt, ihren Schwerpunkt auf die folgenden Themen zu setzen:

- Bühnen frei für Studierende (kurz: Bühnenflatrate),
- Sozialfond,
- Kinderbetreuung bzw. Krabbelgruppe "Uni-Zwerge",
- AStA-Shop für Schreibwaren,
- Förderung des Hochschulsports,
- Erstattungen aus dem 9-Euro-Ticket sowie
- Zinseinnahmen und Bankenwechsel.

Begründet wird dies durch die Auffassung, dass die oben genannten Gesichtspunkte verhältnismäßig eine hohe Tragweite auf die Studierenden haben und/oder von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen 13 StuPa-Protokolle und 34 Protokolle des AStAs vor. Aus den vorliegenden Unterlagen konnten die Beschlüsse und Argumentation der gewählten Studierendenvertreter*innen nachvollzogen werden.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass Einnahmen oder Ausgaben in einer KA erfasst werden müssen sowie die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bedürfen. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der*dem Finanzreferent*in. Details dazu werden in § 8, HWVO festgelegt.

Die Kassenprüfer*innen haben sich im Rahmen einer Stichprobenprüfung für eine Durchsicht aller KA und Unterlagen im Monat Mai 2023 entschieden. Die Arbeit der im Prüfungszeitraum aktiven Finanzreferent*innen gibt auf Grundlage dieser Stichprobenprüfung keinen Anlass zur Beanstandung. Die KA entsprechen den Vorgaben der HWVO. Die gesichteten KA stimmen mit den Angaben des durch die Buchhaltung bereitgestellten Journals überein. Somit konnten die Kassenprüfer*innen lückenlos nachverfolgen, wofür und inwiefern Gelder umgebucht, eingenommen und ausgegeben wurden.

Auch wurden darüber hinaus keine (formalen) Auffälligkeiten in der Buchhaltung festgestellt.

a. Bühne frei für Studierende

Seit dem Sommersemester 2014 können Studierende der Bergischen Universität Wuppertal - mit wenigen Ausnahmen, wie etwa Premieren - das Angebot der Wuppertaler Bühnen und seinen drei Sparten Oper, Schauspiel und Sinfonieorchester kostenfrei nutzen.⁴ Hierzu existiert eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH (Wuppertaler Bühnen), dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Bergischen Universität und dem Hochschul-Sozialwerk Wuppertal. Zur Realisierung des "Bühnen frei"-Angebotes erhebt die Studierendenschaft jedes Semester über den Studierendenschaftsbeitrag 50 Cent als zweckgebundenen Beitrag, der auch als solcher in der Beitragsordnung der Studierendenschaft ausgewiesen ist.

Im Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 wurden dadurch knapp über 20T Euro an die Wuppertaler Bühnen überwiesen. Laut Auskunft des AStA-Vorsitzes und Finanzreferates wurden in der vergangenen Spielzeit 880 kostenlose Tickets an Studierende ausgegeben. In der seit August 2023 laufenden Spielzeit 2023/24 sind zum Stichtag 14. November 2023 insgesamt 157 Tickets ausgegeben worden. Dazu führt der AStA-Vorsitz ergänzend aus, dass die Verantwortlichen der Wuppertaler Bühnen vermuten, dass die Anzahl der tatsächlich an Studierenden ausgegebenen Tickets höher liegt, da entsprechende Buchungen auf Seiten der Bühnen nicht automatisch erfolgen, sondern händisch erfasst werden müssen.

Abseits der Aktion "Bühne frei" räumen die Wuppertaler Bühnen Studierenden (bis 27 Jahren) eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent auf Einzelkarten ein - Ausnahmen sind etwa Sonderveranstaltungen oder ähnliches. Für die jeweils günstigste Preisgruppe ergeben sich somit Einzelkartenpreise von sieben Euro (Sinfonieorchester), 10,25 Euro (Schauspiel) und sieben Euro (Oper). Gerundet zahlen Studierende im Schnitt acht Euro je Einzelkarte in der niedrigsten Preisgruppe. Bei 1037 ausgegebenen Tickets ergibt sich so ein theoretischer Kostenaufwand über 8.296 Euro. Dadurch ergibt sich eine fiktive Differenz bzw. Überzahlung in Höhe von 12.000 Euro.

⁴ Wuppertaler Bühnen und Sinfonieorchester GmbH:
<https://www.wuppertaler-buehnen.de/tickets/buehne-frei-fuer-studierende> (zuletzt aufgerufen am: 19. Dezember 2023)

b. Sozialfond

Laut Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal liegt der aktuelle Studierendenbeitrag (Stand: 31. Mai 2023) bei 18,00 Euro, wovon 25 Cent für den Sozialfond erhoben werden. Laut des 2. Nachtragshaushaltes 2022/23 verfügt die Studierendenschaft nun über einen Überschuss in diesem Bereich, der die Einnahmen eines Haushaltsjahres (ca. 15T Euro) übersteigt. Die Kassenprüfung hat daraufhin zwei Anfragen an den AStA-Vorsitz hinsichtlich der weiteren Handhabung des vorliegenden Überschusses und der Maßnahmen seitens des AStAs, die zu einer verstärkten Publikmachung des Sozialfonds innerhalb der Studierendenschaft führen sollen, gestellt.

Im Antwortschreiben wurde der Kassenprüfung mitgeteilt, dass bereits über die sozialen Medien auf die Möglichkeit von Darlehen hingewiesen wurde und entsprechende Werbemaßnahmen auch in Zukunft wiederholt werden sollen, um allen in Not geratenen Studierenden helfen zu können.

Was die Rückzahlung von bewilligten Darlehen angeht, berichtet der AStA-Vorsitz von einer guten Zahlungsmoral seitens der Darlehensnehmer*innen. Allerdings vermutet der AStA, dass in diesem Haushaltsjahr erneut einige Darlehensrückzahlungen erlassen werden müssen.

c. Krabbelgruppe (KraGu) / Kinderbetreuung am Campus

“Die Uni-Zwerge - Eine Eltern-Kind-Initiative an der BU Wuppertal e.V.” (Uni-Zwerge) organisiert die Betreuung von Kindern von Studierenden und Mitarbeiter*innen der Bergischen Universität Wuppertal ab acht Monaten bis zum Ende des dritten Lebensjahres. Arbeitgeber*in der am Campus Griffenberg liegenden Betreuungseinrichtung ist die Studierendenschaft der Bergischen Universität, die auch damit verbundene Personalkosten zur Betreuung zweier Gruppen mit je acht Plätzen deckt. Laut Auskunft der AStA-Buchhaltung liegen die finanziellen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022/23 bei ca. 135T Euro.

Im Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 lag der Studierendenschaftsbeitrag bei 16,25 Euro, der eigentliche Beitrag für die Studierendenschaft bzw. AStA-Beitrag bei 13 Euro. Daraus resultieren Einnahmen in Höhe von rund 564T Euro. Davon fließen ca. 24 Prozent in die Finanzierung der Kinderbetreuung, was auf den AStA-Beitrag gerechnet fast vier Euro je Studierende*n

entspricht. Damit ist der finanzielle Aufwand für die Kinderbetreuung höher als die in der Beitragsordnung der Studierendenschaft bereits festgeschriebenen, zweckgebundenen Einnahmen für Fachschaften (zwei Euro), Hochschulsport und Bühnenflatrate (jeweils 0,50 Euro, Hochschulsport mittlerweile nach Erhöhung ein Euro) sowie Sozialfond (0,25 Cent).

In den vergangenen Jahren wurde auf verschiedenen Ebenen darüber diskutiert, ob die Trägerschaft der Kinderbetreuung am Campus an das HSW übergeben werden kann. Laut der Leistungsbilanz der Studierendenwerke in NRW⁵ ist HSW an der Bergischen Universität das einzige Studierendenwerk in Nordrhein-Westfalen, das keine eigenen Kindertageseinrichtungen betreibt und somit Betreuungsplätze vorhält. Laut Auskunft des amtierenden Allgemeinen Studierendenausschusses gilt es als unwahrscheinlich, dass das HSW die Trägerschaft der "Uni-Zwerge" übernehmen wird, "da die Richtlinien für das HSW schwierig zu erfüllen wären." Auch könne die Trägerschaft nicht durch die Stadt Wuppertal erfolgen, da so nicht sichergestellt sei, dass die Betreuungsplätze hauptsächlich durch Studierende genutzt werden. Nach Einschätzung des AStA besteht dieses Problem auch bei externen Dienstleistern.

Zu den Möglichkeiten, die finanzielle Belastung der Studierendenschaft in puncto Kinderbetreuung zu senken, erklärt der AStA-Vorsitz:

"Des weiteren versucht die studentische Vertretung seit über 2 Jahren einen Teil der Lohnkosten der Krabbelgruppe über die zentralen Qualitätsverbesserungsmittel der Uni finanzieren zu lassen. Die Prüfung, ob dies zulässig ist, zieht sich allerdings. Außerdem war die ZQVK durch den Vorsitzwechsel zuletzt längere Zeit nicht arbeitsfähig."

d. AStA-Shop

Die Studierendenschaft bietet mit dem AStA-Shop eine Möglichkeit zum Erwerb von Schreibwaren am Campus Griffenberg an. Dieser Service trägt sich nicht durch die generierten Einnahmen, sondern muss mithilfe eines Anteils aus dem AStA-Beitrag bezuschusst werden. Laut Jahresabschluss 2023 waren im vergangenen Haushaltsjahr Mittel in Höhe von über 27T Euro erforderlich. Zusätzlich wurden im Haushaltsjahr 2022/2023 Mittel über 500,00 Euro für Werbung eingestellt, jedoch nicht abgerufen. Darüber hinaus finden sich in wenigen AStA-Protokollen, so beispielsweise

⁵ Vgl. Studierendenwerke Nordrhein-Westfalen:
<https://www.studierendenwerke-nrw.de/veroeffentlichungen/#leistungsbilanz>
(zuletzt abgerufen am: 19. Dezember 2023)

zur Sitzung am 24. Mai 2023, Hinweise auf eine interne Arbeitsgruppe zum AStA-Shop, ohne jedoch daraus resultierende Ergebnisse zu benennen.

Auf die Frage, wie der Zuschussbedarf für den AStA-Shop reduziert und ggf. Einnahmen gesteigert werden können, antwortete der AStA-Vorsitz, dass u. a. geprüft wird, die Möglichkeit einer EC-Kartenzahlung einzuführen. Weiterhin werde der AStA-Shop und sein Angebot in den sozialen Medien des AStA beworben, insbesondere über Sonderangebote. Zum Start ins Wintersemester 2023/2024 wurde von Seiten des AStA ein Gutschein für einen Colledgeblock in der Ersti-Broschüre, eine Veröffentlichung für Studierende im ersten Semester, herausgegeben. Weiterhin sollen zusätzliche Werbemittel angeschafft werden. Den Fachschaften sei das Angebot unterbreitet worden, Karten für Veranstaltungen über den AStA-Shop zu vertreiben. Dies wurde jedoch bislang von den Fachschaften nicht angenommen. Ferner soll das Hinweisschild unweit des Uni-Haupteinganges wieder aufgestellt und langfristig eine Umfrage unter den Studierenden zum Shop-Angebot durchgeführt werden.

Generell erklären die AStA-Vertreter*innen zum AStA-Shop, "dass die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass der Shop trotz aller Bemühungen ein Zuschussgeschäft bleiben wird. Im Moment ist die Existenz des Shops allerdings noch politischer Wille und die Vorteile, (...) Schreibwaren auf dem Campus kaufen zu können, werden geschätzt." Zudem heben die Verantwortlichen hervor, dass der aktuelle Abschluss des Haushaltstitels "14101 shop zuschuß" im 5-Jahres-Vergleich auf dem zweitniedrigsten Stand ist. Die Kassenprüfer*innen betonen jedoch, dass in diesem Zeitraum die Corona-Pandemie samt aller damit verbundenen Einschränkungen stattfand.

e. Hochschulsport

Auf Nachfrage der Kassenprüfer*innen, wie sich die Erhöhung des zweckgebundenen Beitrags für den Hochschulsport von 0,50 Euro auf 1,00 Euro pro Semester begründet, erklärt der AStA-Vorsitz:

Der AStA hält fest, dass die (finanzielle) Förderung des Hochschulsports eine gesetzlich verankerte Aufgabe der Studierendenschaft ist. Er begründet seine Entscheidung für eine Beitragserhöhung damit, dass dadurch den studentischen Übungsleiter*innen eine erhöhte Vergütung für ihre Arbeit ermöglicht wurde, sowie für alle Studierenden ein vielfältiges und günstiges Sportangebot garantiert werden kann. Darüber hinaus strebt der AStA durch die Erhöhung an, das "Student Health Center"

aufrechtzuerhalten und zu unterstützen. Den Kassenprüfer*innen wurde zudem mitgeteilt, dass eine finale Anpassung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Studierendenschaft und dem Hochschulsport noch aussteht. In entsprechender Vereinbarung soll u. a. festgelegt werden, zu welchem Zweck die Mittel der Studierendenschaft verwendet werden dürfen. Die Protokolle der studentischen Gremien belegen, dass der AStA bzw. der AStA-Vorsitz sich im regen Austausch mit den Verantwortlichen des Hochschulsports befindet und über die Entwicklungen in den ordentlichen Sitzungen des StuPas berichtet.

f. 9-Euro-Ticket

Jaqueline Mota Tavares und Martin Wosnitza stellten bei ihrer Prüfung fest, dass bislang rund 330T Euro (Stichtag: 29. September 2023) für die Teilerstattung des 9-Euro-Tickets (Sommersemester 2022) noch nicht ausgezahlt werden konnten, weil zur Erstattung berechnete Studierende keinen entsprechenden Antrag beim AStA gestellt haben. Weil diese Mittel zweckgebunden für Mobilität bzw. für das Semesterticket erhoben wurden, werden sie nun von Haushalt zu Haushalt übertragen. Der AStA-Vorsitz erklärt dazu, dass noch für drei Jahre (ab Beginn der Erstattung) eine Rückerstattung seitens der Studierenden beantragt werden kann. Zudem befinden sich der AStA und der Verkehrsbund Rhein-Ruhr (VRR) derzeit in Verhandlungen hinsichtlich des Mobilitätsangebotes für das Sommersemester 2024, sodass noch keine neue Beschlussfassung zur Beitragsordnung getätigt werden konnte. Aus diesem Grund sieht der AStA-Vorsitz zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, einen StuPa-Antrag vorzulegen, der einen Teil der "9-Euro-Ticket"-Gelder zur Senkung des anstehenden Semesterbeitrags bzw. des darin enthaltenen Mobilitätsbeitrages vorsieht.

g. Zinseinnahmen (Kontowechsel)

Das Studierendenparlament hat laut Protokoll vom 6. April 2022 folgenden Beschluss gefasst:

“Das Studierendenparlament beauftragt den Allgemeinen Studierendenausschuss, insbesondere den Finanzreferenten und das Nachhaltigkeitsreferat, die Nachhaltigkeit der Konten und Kapitalanlagen der Studierendenschaft zu prüfen und geeignete Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Ziel möge es sein herauszufinden, wie Anforderungen an soziale und umweltbezogene Nachhaltigkeit mit Anforderungen an Liquidität, Risikominimierung und Kapitalerhalt konkret für das Vermögen der Studierendenschaft in Einklang zu bringen sind.”

Am 3. Mai 2023 hat das Studierendenparlament ergänzend den Beschluss gefasst:

"Das StuPa gestattet Mitgliedern des AStA bis zum Ende der laufenden Amtszeit das Eingehen von Verträgen zum Zwecke von Kontoeröffnungen."

Zur Frage, wie der aktuelle Stand des Kontowechsels ist, teilt der AStA mit:

"Aufgrund von Detailfragen bzgl. des Vertragswerks befinden wir uns aktuell in Rücksprache mit der Verwaltung."

Laut Auskunft der AStA-Buchhaltung entgehen der Studierendenschaft derzeit Zinseinnahmen. Die Rücklagen der Studierendenschaft würden aktuell keine oder nur äußerst geringe Zinsen bei der Stadtsparkasse Wuppertal erwirtschaften. Die Einrichtung von Kapitalanlagen mit einem höheren Zinsniveau ist jedoch aufgrund des StuPa-Beschlusses zum Kontowechsel nicht möglich.

Bzgl. der Auswirkungen dieses Beschlusses auf die Kapitalanlagenpolitik des Allgemeinen Studierendenausschusses erklärt der AStA-Vorsitz:

"Der AStA bedauert die entgangenen Zinseinnahmen. Allerdings geht aus dem StuPa-Beschluss über den Kontenwechsel hervor, dass eine nachhaltige Kapitalanlagenpolitik favorisiert wird, die sich konkret auf 'Liquidität, Risikominimierung und Kapitalerhalt' fokussiert."

Auf eine längere "Neu-Anlage" bei der Stadtsparkasse Wuppertal sei aufgrund der Annahme, dass der Wechsel schneller vollzogen wäre, verzichtet worden. Die Prüfung der Verträge ist jedoch laut dem AStA-Vorsitz zeitaufwendiger als angenommen. "Rückblickend betrachtet wäre es gut gewesen, eine 'Übergangslösung' zu finden", so der AStA-Vorsitz.

h. Sonstiges

Die Wuppertaler Studierendenschaft hat sich an der Finanzierung des Gerichtsprozesses von Frau Franziska Chuleck (Klage gegen das BMBF, "Überbrückungshilfe") beteiligt. Die Studentin studiert an der TU Darmstadt, ist somit nicht Teil der Wuppertaler Studierendenschaft. Die finanzielle Beteiligung wurde seinerzeit vom AStA mit der Begründung eines Mehrwerts für die Studierendenschaften in Deutschland und somit auch in Wuppertal gewährt (vgl. AStA-Protokoll vom 1. Januar 2023). Laut Buchungsjournal der AStA-Buchhaltung wurden hierzu 1050 Euro überwiesen.

Auf die Fragen der Kassenprüfer*innen, inwiefern der Vorgang bzw. das Verfahren vom AStA weiter begleitet wurde und welchen Ausgang das Gerichtsverfahren genommen hat, antwortete der AStA-Vorsitz:

“Der Fall wurde nicht weiter begleitet. Wir haben eure Nachfrage aber zum Anlass genommen, unser Sozialreferat nochmal darauf anzusetzen und außerdem Franziska Chuleck einen Brief mit der Bitte nach einem Update zu schicken. Bei der Übergabe des Finanzreferats wurde dieser Sachverhalt kurz erwähnt und spielte in darauffolgenden AStA-Plenumssitzungen eine Rolle bei der Abwägung, ob so eine Finanzierung auch in anderen Fällen erfolgen sollte. Dabei haben wir immer wieder auf den notwendigen Bezug zur Wuppertaler Studierendenschaft aufmerksam gemacht. Denn immer wieder wird der AStA der Uni Wuppertal darum gebeten, Projekte zu unterstützen, die keinen konkreten Bezug zu Wuppertal, seiner Universität oder seiner Studierendenschaft haben. Meistens handelt sich dabei dann u. a. um Publikationszuschüsse für Kongressbücher o. ä.”

Grundsätzlich sehen die Kassenprüfer*innen gemäß § 17, Absatz 1 der HWVO die Möglichkeit, solche “Zuwendungen an Dritte” zu gewähren. Jedoch hätte der AStA seinerzeit von der Option Gebrauch machen können, gemäß § 17, Absatz 2 der HWVO einen erweiterten Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einzufordern, etwa in Form eines (regelmäßigen) Berichts über den Prozessverlauf und dessen Ergebnis. Dies wurde nicht nur versäumt, auch wurde der Fall nicht weiter begleitet, so dass die Begründung gemäß AStA-Protokoll, dass “die Klage gegen den BMBF allen Studierenden in Deutschland, darunter denen in Wuppertal, helfen würde” gar nicht abschließend bewertet werden kann.

8. Schlusswort

Die Übernahme der Personalkosten für die **Betreuung von Kindern unter drei Jahren** durch die Studierendenschaft ist in Nordrhein-Westfalen einzigartig. Wie die Leistungsbilanz 2022 der Studierendenwerke NRW⁶ ausweist, bieten alle Studierendenwerke in NRW - mit Ausnahme des Hochschul-Sozialwerkes in Wuppertal - eigene Kindertageseinrichtungen und Betreuungsplätze an. Die Kassenprüfer*innen stellen diesbezüglich fest, dass die Übernahme dieser Aufgabe durch die Studierendenschaft mit der Aufgabe, "soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen" (§ 53, Abs. 2, Punkt 5, HG), übereinstimmt und auch gemäß der HWVO erfolgt, da "die Studierendenschaft an der Erfüllung (...) ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann." (§ 27, Abs. 1, HWVO).

Dennoch empfehlen die Kassenprüfer*innen den (künftigen) Verantwortlichen der Studierendenschaft

- weitere Möglichkeiten zu eruieren, wie die finanzielle Belastung für die Studierenden in diesem Bereich reduziert werden kann, und
- die Schaffung eines eigenen Titels "Kinderbetreuung" in der Beitragsordnung der Studierendenschaft als zweckgebundener Teil des Studierendenschaftsbeitrages.

Obwohl die Studierendenschaft hier eine Sonderaufgabe übernimmt, die an allen anderen Hochschulstandorten in NRW von den jeweiligen Studierendenwerken übernommen wird, erfolgt die Finanzierung aus dem allgemeinen AStA-Beitrag, auch wenn die Aufwendung pro Studierende*n erheblich höher ist, als im Falle der zweckgebundenen Beiträge für Hochschulsport, Bühnenflatrate, Fachschaften oder Sozialfond. Durch die Schaffung eines eigenen Punktes in der Beitragsordnung wird Transparenz in Richtung der Studierenden aber auch der Hochschulverantwortlichen geschaffen sowie eine regelmäßige Diskussion über diesen Punkt in den Gremien der Studierendenschaft etabliert - etwa beim Beschluss einer neuen Beitragsordnung.

Der **AStA-Shop bzw. Schreibwarenladen** bleibt auch perspektivisch ein Zuschussgeschäft. Auch hier erkennen die Kassenprüfer*innen gemäß § 53, Abs. 2,

⁶ Vgl. Studierendenwerke Nordrhein-Westfalen:
<https://www.studierendenwerke-nrw.de/veroeffentlichungen/#leistungsbilanz>
(zuletzt abgerufen am: 19. Dezember 2023)

Punkt 5, HG und § 27, Abs. 1, HWVO als rechtliche Grundlage zur Weiterführung eines solchen Angebotes am Campus Griffenberg an. Die Kassenprüfer*innen begrüßen ferner die Umsetzung und Prüfung verschiedener (Werbe-)Maßnahmen, etwa die Einführung von Kartenzahlung. Wünschenswert wäre ein auffälliges Leitsystem hin zum AStA-Shop, etwa durch zusätzliche Beschilderung sowie unkonventionelle Maßnahmen, wie etwa die (temporäre) Aufstellung einer Skydancer-Figur.

Die **Förderung des Hochschulsports bzw. Studierendensports** ist gemäß § 53, Abs. 2, Satz 7 HG eine Pflichtaufgabe der Studierendenschaft, auch wenn das Gesetz nicht explizit eine finanzielle Förderung vorgibt, wie sie durch die Studierendenschaft an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgt. Die Kassenprüfer*innen begrüßen die Absicht der AStA-Verantwortlichen, die Vereinbarung mit dem Hochschulsport zu konkretisieren und dabei zu definieren, zu welchem Zweck die Mittel der Studierendenschaft verwendet werden dürfen. Die Kassenprüfer*innen empfehlen, ein jährliches Berichtswesen - in Anlehnung an ein Haushaltsjahr der Studierendenschaft - zu etablieren, in dem der Hochschulsport dem StuPa eine Aufstellung zur Mittelverwendung und ihren Zweck samt Erläuterungen zukommen lässt. Derlei Details kann die Studierendenschaft gemäß § 17, Absatz 2, Satz 1 HWVO fordern. Dieser Bericht sollte auch künftigen Kassenprüfer*innen im Rahmen kommender Kassenprüfungen vorgelegt werden.

Mit dem Angebot **Bühne frei für Studierende** nimmt die Studierendenschaft gemäß § 53, Absatz 2, Punkt 6 HG die "kulturellen Belange ihrer Mitglieder" wahr. Jedoch wird das Angebot gemessen an den finanziellen Aufwendungen von zu wenig Studierenden genutzt. Daher empfehlen die Kassenprüfer*innen den Bekanntheitsgrad des Angebotes zu erhöhen sowie mögliche Zugangshürden abzuschaffen.

Konkret kann das bedeuten:

- Etablierung eines dauerhaften Werbekonzeptes unter Nutzung aller On- und Offlinekanäle der Studierendenschaft, des Hochschul-Sozialwerkes und der Bergischen Universität Wuppertal. Dies kann auch - wie bereits in der Vergangenheit geschehen - durch Kurz-Auftritte von Schauspiel, Oper und Sinfonieorchester am Campus unterstützt werden.
- Die Herausgabe eines eigenen Spielplans mit Programmempfehlungen für Studierende (in Kooperation mit den Wuppertaler Bühnen).

- Die Umsetzung einer zeitgemäßen Online-Reservierungsmöglichkeit für Tickets zusätzlich zur jetzigen Telefon- und E-Mail-Anmeldung - ggf. integriert im allgemeinen Buchungssystem der Wuppertaler Bühnen.

Bei den noch ausstehenden Erstattungen zum **9-Euro-Ticket** empfehlen die Kassenprüfer*innen eine erneute Information an die Studierendenschaft, dass eine Rückerstattung möglich ist, sowie perspektivisch eine Verrechnung der Überschüsse durch die temporäre Senkung des Mobilitätsbeitrages in einem zukünftigen Semester.

Beim **Kontowechsel** empfehlen die Kassenprüfer*innen - sofern der Wechsel nicht vor Ende der laufenden Amtszeit und auf Grundlage des StuPa-Beschlusses vom 3. Mai 2023 noch erfolgt - das Thema erneut im Grundsatz vom Studierendenparlament entscheiden bzw. beschließen zu lassen. Zwar gilt weiterhin der StuPa-Beschluss vom 7. Juni 2022, zugleich würde seine (gewollte) Umsetzung nach der StuPa-Wahl im Januar 2024 die dritte Wahlperiode eines Studierendenparlaments und voraussichtlich auch einen Amtswechsel im AStA betreffen - samt neuer personeller Zusammensetzung und erneuter Einarbeitung in das Thema.

Weiterhin ist der Studierendenschaft durch diesen Beschluss bzw. seiner bisherigen Nicht-Umsetzung finanzieller Schaden in Form von entgangenen Zinseinnahmen entstanden. Dabei gelten laut § 2, Absatz 6 HWVO die "Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit".

Weiter weisen die Kassenprüfer*innen auf die gesetzliche Möglichkeit und Verantwortung der*des Finanzreferent*in hin, Beschlüsse erneut im jeweiligen Gremium beraten zu lassen, wenn ihre Auswirkung aus seiner Sicht "die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft (...) gefährdet". (§ 7, Abs. 2, HWVO)

Im Hinblick auf den **Sozialfond** weisen die Kassenprüfer*innen auf die jüngst veröffentlichte Sozialerhebung des Deutschen Studierendenwerkes⁷ hin, in der eine dramatische Gesamtlage der Studierenden geschildert wird, "deren finanzielle Situation prekär zu nennen ist." Deshalb empfehlen die Kassenprüfer*innen einerseits, das Angebot des Sozialfonds stärker zu kommunizieren und andererseits über Plattformen, wie das Landes-ASten-Treffen Nordrhein-Westfalen, darauf hinzuwirken, dass auf Landesebene die rechtliche Grundlage geschaffen wird, zusätzlich zu

⁷ Vgl. Deutsches Studierendenwerk:
<https://www.studierendenwerke.de/themen/hochschulpolitik/sozialerhebung>
(zuletzt abgerufen am: 19. Dezember 2023)

Darlehen auch Beihilfen - also kurzfristige Hilfen ohne Rückzahlungspflicht - auszahlen zu können. Diese sollen kurzfristige Finanzbedarfe von Studierenden in sozial-prekären Lagen unkompliziert, unbürokratisch und zügig decken können, ohne das durch die betroffenen Studierenden (neue) Schulden aufgenommen werden müssen.

Abschließend möchten die Kassenprüfer*innen die gute Aktenlage im Prüfungszeitraum sowie den schnellen, zielgerichteten und umfassenden Austausch mit den Verantwortlichen der Studierendenschaft hervorheben. Auch wurden zügig und unkompliziert alle Prüfungsunterlagen sowie die zur Prüfung erforderliche Infrastruktur (Räume, eigene Schränke etc.) zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage dieses Berichtes, seiner Feststellungen, der darin formulierten Kritik, Verbesserungsvorschläge und Anregungen, empfehlen die Kassenprüfer*innen gemäß §40a, Absatz 5 SdS die Entlastung der im Prüfungszeitraum amtierenden AStA-Vorsitzenden und AStA-Finanzreferent*innen:

- seit 15. März 2023: Lea Hochkirchen und Megan Zipse (beide AStA-Vorsitzende) und Simon Villa Ramirez (Finanzreferent*in)
- bis 15. März 2023: Megan Zipse, Joshua Gottschalk und Benjamine Fachinger (alle AStA-Vorsitzende) und Tilmann Matthaai (Finanzreferent*in)

Wuppertal, den 28. Dezember 2023


Jaqueline Mota Tavares (Jan 12, 2024 15:10 GMT+1)

Jaqueline Mota Tavares
Kassenprüferin



Martin Wosnitza
Kassenprüfer